

Wir klären, in welchen Fällen Sie eine Steuererklärung abgeben müssen und wann es sich lohnt eine freiwillige Erklärung abzugeben

Generell gilt: Liegt Ihr Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, dann zahlen Sie in der Regel keine Einkommensteuer und müssen auch keine Steuererklärung abgeben. Für das Veranlagungsjahr 2018 liegt dieser Grundfreibetrag bei 9.000 Euro für Singles und 18.000 Euro für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner.

Ebenfalls müssen Arbeitnehmer in der Steuerklasse I, die nur Einnahmen aus ihrer Anstellung als Arbeitnehmer haben, keine Steuererklärung abgeben. Das gilt auch für Verheiratete mit der Steuerklassenkombination IV/IV. Das Finanzamt fordert in diesen Fällen nicht zur Abgabe der Steuererklärung auf. Der Arbeitgeber hat die anfallenden Steuern bereits an das Finanzamt abgeführt.

In folgenden Fällen ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht:

- **Alle Selbständigen & Freiberufler, Gewerbetreibenden und Landwirte**
- **Rentner** mit steuerpflichtigen Einkünften über dem Grundfreibetrag und **Pensionäre** mit mehr als 11.400 € Bezügen.
- **Nebeneinkünfte**
Sie haben Nebeneinkünfte von mehr als 410 €. Dazu gehören z.B. Mieteinnahmen, Renten oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Reitlehrer).
- **Kapitalerträge**
Sie haben Kapitalerträge, für die keine Abgeltungsteuer abgeführt wurde.
- **Lohnersatzleistungen**
Sie haben steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Insolvenz-, Kranken-, Eltern- oder Mutterschaftsgeld über 410 Euro im Jahr erhalten.
- **Mehrere Arbeitgeber**
Sie haben von mehr als einem Arbeitgeber gleichzeitig Gehalt bekommen und die Steuerklasse VI.
- **Arbeitgeberwechsel / Eintrag „S“ in der Lohnsteuerbescheinigung**
Sie waren innerhalb eines Jahres bei mehr als einem Arbeitgeber beschäftigt und in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung ist in Zeile 2 „S“ eingetragen. Das bedeutet, dass Ihr neuer Arbeitgeber Lohnsteuer für sonstige Bezüge wie zum Beispiel Weihnachtsgeld berechnet hat – ohne Berücksichtigung des früheren Arbeitslohns beim alten Arbeitgeber.
- **Steuerklassen bei Ehe-/Lebenspartnern**
Sie und Ihr zusammen veranlagter Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner haben beide Lohn bezogen und einer von Ihnen wurde nach den Steuerklassen V, VI oder IV mit Faktor besteuert.
- **Einzelveranlagung**
Haben Sie oder ihr Ehe-/Lebenspartner eine einzeln veranlagte Steuererklärung abgegeben, so muss auch der andere Ehe-/Lebenspartner eine Steuererklärung einreichen.

- **Freibeträge für Kinder**
Wollen nicht verheiratete oder geschiedene Eltern einen Freibetrag für das gemeinsame Kind anders als hälftig aufteilen. Das gilt für den Ausbildungsfreibetrag und den Behinderten-Pauschbetrag.
- **Scheidung und erneute Heirat**
Sie haben sich scheiden lassen und im selben Jahr haben Sie oder Ihr Ex-Partner wieder geheiratet. Gleiches gilt für Verwitwete, die noch im selben Jahr erneut heiraten.
- **Lohnsteuerfreibetrag**
Sie haben sich Lohnsteuerfreibetrag, z.B. wegen hohen Fahrtkosten oder einer doppelten Haushaltsführung, eintragen lassen. Davon ausgenommen sind eingetragene Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene oder Kinderfreibeträge – oder wenn der insgesamt erzielte Lohn 2018 höchstens 11.400 Euro bei einem Single bzw. 21.650 Euro bei einem Ehepaar/Lebenspartnerschaft betrug.
- **Verlustvortrag – Minus aus den Vorjahren**
Sie hatten einen steuerlichen Verlust aus den Vorjahren. Wenn beispielsweise im Steuerbescheid 2017 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist, dann muss für 2018 eine Steuererklärung abgegeben werden. Der Verlustvortrag wird dabei auf das neue Veranlagungsjahr angerechnet.
- **Aufruf vom Finanzamt**
Das Finanzamt fordert sie zur Abgabe einer Steuererklärung auf.

Bis wann muss die Steuererklärung abgegeben werden?

- **Freiwillige Abgabe**
Sind Sie nicht verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, haben Sie bis zu 4 Jahre Zeit dafür.
Beispiel: Möchten Sie Ihre Steuererklärung 2018 freiwillig abgeben, können Sie dies bis zum 31.12.2022 machen.
- **Zur Abgabe verpflichtet**
Sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, so haben Sie dazu bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit.
Beispiel: Ihre Steuererklärung 2018 haben Sie bis zum 31.07.2019 abzugeben. Geben Sie Ihre Steuererklärung verspätet ab, kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen.
- **Zur Abgabe verpflichtet und Erstellung bei einem Steuerberater**
Sind sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und lassen Sie diese von einem Steuerberater erstellen, so verlängert sich die Frist bis zum 29. Februar des übernächsten Jahres.
Beispiel: Ihr Steuerberater hat für die Abgabe Ihrer Steuererklärung 2018 bis zum 29.02.2020 Zeit. Geben Sie Ihre Steuererklärung verspätet ab, kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen. B
Hinweis für unsere Mandanten: Bitte reichen Sie Ihre Steuerunterlagen nicht „kurz vor knapp“ bei uns ein, da wir für die Bearbeitung auch eine gewisse Zeit benötigen!

Wann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung?

Sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, haben Sie keine andere Wahl als Ihre Steuererklärung abgeben. Auch wenn es dabei zu Steuernachzahlungen kommen kann.

Doch auch all jene, die nicht zur Abgabe verpflichtet sind, sollten es in Erwägung ziehen freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Dies kann sich durchaus lohnen. Natürlich kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden und hängt vom Einzelfall ab. Besonders viel Hoffnung können sich in erster Linie Angestellte machen, da bei ihnen bereits die Steuer vom Bruttolohn einbehalten wurde.

In welchen Fällen lohnt es sich besonders:

- Angestellte, die nicht das ganze Jahr durchgehend gearbeitet haben (z.B. Schüler und Studenten, die während den Ferien gearbeitet haben und Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten wurde). Hintergrund ist der, dass Arbeitgeber den steuerlichen Abzug so ermitteln, als würde das Beschäftigungsverhältnis das ganze Jahr über bestehen. Fällt das Jahreseinkommen allerdings geringer aus, sinkt automatisch auch die individuelle Steuerlast.
- Ehe-Partner, die eine auf sich abgestimmte Steuerklassen-Kombination gewählt haben, können in der Regel von einer Rückzahlung profitieren.
- In der Steuerklasse II können Alleinerziehende den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Ein Steuerklassen-Wechsel ist in diesem Fall anzuraten.
- Wenn Kapitalanleger versäumt haben, einen Freistellungsauftrag für die Abgeltungsteuer einzurichten, kann diese womöglich noch zurückgeholt werden. Das ist dann möglich, wenn das Einkommen unter dem Grundfreibetrag oder allgemein der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent lag.
- Des Weiteren können folgende Aufwendungen als **Sonderausgaben** das zu versteuernde Einkommen senken:
 - Hohe Kosten für Außergewöhnliche Belastungen wie Arztkosten, Fahrten zu Ärzten, Zuzahlungen für Medikamente, Beerdigungskosten eines nahen Verwandten, wenn das Erbe nicht ausreicht, Pflege- und Heimunterbringungskosten für die Eltern sowie bestimmte Gruppentreffen und Heilbehandlungen. Auch können Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen geltend gemacht werden.
 - Haushaltsnahe Dienstleistungen wie z.B. Haushalthilfen, Kinderbetreuung, Pflegedienste oder Hausmeisterleistungen (gilt auch für Mieter)
 - Handwerkerleistungen (gilt auch für Mieter)
 - Spenden
 - Studenten können jährlich bis zu 6.000 € ihrer Kosten fürs Studium als Sonderausgaben geltend machen. Für duale Studenten sind die Kosten in unbeschränkter Höhe als Werbungskosten abziehbar.
 - Geleistete Beiträge zur Altersvorsorge

- Arbeitnehmer können diverse Aufwendung als **Werbungskosten** geltend machen. Allgemein gehören zu den Werbungskosten sämtliche Posten, die berufsbedingt sind und nicht vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Beispiel dafür sind:
 - Berufsbedingte Arbeitskleidung
 - Arbeitsmittel wie Fachliteratur, Laptop etc.
 - Beiträge für Berufsverbände
 - Bewerbungskosten
 - Reise- und Fortbildungskosten
 - Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtstätigkeiten bei mehr als 8 bzw. 24 Stunden
 - Fahrten zur Arbeitsstätte
 - Telefon- und Internetkosten
 - Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (z.B. bei Lehrern)
 - Umzugskosten, wenn berufsbedingt
 - Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei einer Zweitwohnung